

Statuten Regionalkonferenz Umweltschutz (RKU)

- 1. Name:** Unter dem Namen „Regionalkonferenz Umweltschutz“ (RKU) besteht ein regionales Forum für Umweltfragen. Derzeit sind die folgenden Gemeinden Mitglieder der RKU: Adligenswil, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Luzern, Malters, Meggen, Neuenkirch und Udligenswil. Die Konferenz kann weitere Gemeinden aufnehmen.
Die Konferenz hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2. Zweck:** Die Regionalkonferenz Umweltschutz dient der Koordination umweltrelevanter Aufgaben von regionaler Bedeutung.
- 3. Mitglieder:** Mitglieder der Regionalkonferenz Umweltschutz sind die für den Umweltschutz zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden. Sie können sich von ihren Umweltbeauftragten begleiten lassen. Eine Vertretung durch diese ist in Ausnahmefällen möglich.
- 4. Organe:** Die Regionalkonferenz konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- 5. Aufgaben:** Die Regionalkonferenz fördert den Informationsfluss in Umweltfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie den Gemeinden unter sich.
Die Regionalkonferenz ist den Gemeinden behilflich bei Erarbeitung und Vollzug der Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, der Energieanwendung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie befasst sich insbesondere mit der Beurteilung umweltrelevanter Konzepte und Projekte und nimmt Stellung zu umweltrelevanten Vorlagen.
Die Regionalkonferenz führt gemeinsame Projekte durch. Sie kann einzelne Gemeinden in ihren Aktivitäten unterstützen.
Die Regionalkonferenz koordiniert und vermittelt die Aus- und Weiterbildung von Behördenmitgliedern, die für den Umweltschutz zuständig sind, sowie von kommunalen Umweltbeauftragten, soweit dies nicht Aufgabe des Kantons ist.
Die Regionalkonferenz informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Aktivitäten.
- 6. Befugnisse:** Die Beschlüsse der Konferenz haben konsultativen Charakter. Sie werden in Form von Anträgen und Empfehlungen den Gemeinden zugeleitet.
- 7. Finanzen:** Die beteiligten Gemeinden leisten einen Beitrag, dessen Höhe (Rp. pro Einwohner) von der Regionalkonferenz festgelegt wird. Die Regionalkonferenz entscheidet über die Verwendung der Mittel (Sitzungsgelder, Entschädigung Sekretariat, gemeinsame Projekte usw).
- 8. Vorstand:** Der Vorstand besteht aus:
- einem Präsidenten oder einer Präsidentin
- einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin
- mindestens einem Beisitzer oder einer Beisitzerin
Bei der Wahl des Vorstandes sind die unterschiedlichen Strukturen der Mitgliedergemeinden zu berücksichtigen.
Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Regionalkonferenz vor. Er stellt insbesondere die Kontakte zu den zuständigen Stellen des Kantons sicher.
Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung und vertritt die Konferenz nach aussen.
- 9. Revision:** Zur Prüfung der Rechnungsführung werden zwei RevisorInnen bestimmt.